

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/6173 –

Ahndung von Verstößen gegen die Schulpflicht

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6173** – vom 8. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Verstößen gegen die Schulpflicht in Form von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht sind in den vergangenen fünf Jahren in Rheinland-Pfalz jeweils bekannt?
2. Wie hoch ist die Zahl der Wiederholungsfälle („regelmäßige Schulschwänzer“)?
3. Wie werden Verstöße gegen die Schulpflicht in Form von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht in Rheinland-Pfalz rechtlich eingeordnet?
4. Wann – bei wie vielen Fehltagen oder unter welchen anderen Bedingungen – werden rechtliche Schritte gegen die Erziehungsberechtigten eingeleitet?
5. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Bußgelder erhoben und in welcher Höhe?
6. In wie vielen Fällen wurden sie bezahlt?
7. Inwiefern wurden andere Maßnahmen als Bußgelder ergriffen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine Statistik über die Zahl von Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht wird nicht geführt.

Zu Frage 3:

Die rechtliche Einordnung bei Verstößen gegen die Schulpflicht in Form von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht ergibt sich unmittelbar aus dem Schulgesetz (SchulG). Gemäß § 64 Abs. 1 SchulG haben die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Als Sanktionierungsmöglichkeiten kommt das Ordnungsmittel der zwangsweisen Zuführung nach § 66 SchulG in Betracht. Ferner sieht das SchulG in § 99 unter den dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vor. Über die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen enthalten zudem die Schulordnungen Regelungen.

Zu Frage 4:

Als erste Reaktionsmöglichkeit auf eine Schulpflichtverletzung steht die erzieherische Einwirkung auf die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler im Vordergrund. Die Einleitung rechtlicher Schritte zur Verhängung eines Bußgeldes bis zur zwangsweisen Zuführung hängen vom Einzelfall unter Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit ab.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Für die Erhebung und Beitreibung von Bußgeldern in Zusammenhang mit einer beharrlichen Schulpflichtverletzung sind nach § 99 Abs. 2 die Kreisverwaltungen bzw. bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen zuständig. Eine zentrale Statistik auf Landesebene existiert dazu nicht.

Bei weiterführenden Maßnahmen wie z. B. bei der Verhängung von Jugendarresten wird ebenfalls keine nach dem Grund des Arrestes differenzierte Statistik geführt.

In Vertretung:
Hans Beckmann
Staatssekretär